



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Tätigkeit der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt (Asylverfahren)

Kleine Anfrage - KA 6/8870

Vorbemerkung/Begründung des Fragestellenden:

Der Jahresbericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt (Geschäftsjahr 2014) zeigt in seiner Geschäftsentwicklung auf, dass diese „geprägt ist durch einen starken Anstieg der Eingänge erstinstanzlicher Asylverfahren“. Diese dramatische Eingangssteigerung bei den Asylverfahren erfordert einen adäquaten Mehrbedarf an Personal. Das insbesondere beim Verwaltungsgericht Magdeburg, da das Verwaltungsgericht Halle keine Asylverfahren bearbeitet.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie stellt sich die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der Asylverfahren im ersten Halbjahr 2015 dar? Bitte getrennt nach Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt darstellen.**

Die erbetenen Angaben für das Oberverwaltungsgericht ergeben sich aus Anlage 1, die für die Verwaltungsgerichte aus Anlage 2.

- 2. Wie hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im ersten Halbjahr 2015 bei Asyl-Klageverfahren und bei Asyl-Eilverfahren entwickelt? Bitte getrennt nach Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt darstellen.**

Die erbetenen Angaben für das Oberverwaltungsgericht ergeben sich aus Anlage 1, die für die Verwaltungsgerichte aus Anlage 2.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 19.08.2015)

- 3. Wie stellt sich die Entwicklung der Asylverfahren im Vergleich zu den allgemeinen Klageverfahren im ersten Halbjahr 2015 dar? Bitte getrennt nach Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt darstellen.**

Die erbetenen Angaben für das Oberverwaltungsgericht ergeben sich aus Anlage 1, die für die Verwaltungsgerichte aus Anlage 2.

- 4. Wie gestalten sich die Eingänge prozentual nach Rechtsgebieten im ersten Halbjahr 2015 bei den Verwaltungsgerichten und beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt? Bitte das Verwaltungsgericht Halle sowie das Verwaltungsgericht Magdeburg getrennt aufzeigen.**

Die erbetenen Angaben für das Oberverwaltungsgericht ergeben sich aus Anlage 1, die für die Verwaltungsgerichte aus Anlage 2.

- 5. Welche Aufgabenverteilung besteht zwischen den einzelnen Kammern der Verwaltungsgerichte und mit welcher Zielrichtung?**

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg sind z. Z. neben den gesetzlich vorgegebenen Fachkammern (Kammern für Bundes- und Landespersonalvertretungsrecht, Disziplinarkammer) durch unabhängige Entscheidung des Präsidiums acht Kammern für einzelne Sachgebiete (Polizei- und Ordnungsrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, etc.) eingerichtet. Das Sachgebiet Asylrecht ist nach den Herkunftsländern der Flüchtlinge auf alle acht Kammern aufgeteilt. Neben rechtlichen Fragen ist hier die Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Herkunftsland wesentlich. Mit der Zuständigkeitsabgrenzung nach Herkunftsländern können die Richter die asylrechtlich relevante tatsächliche (Verfolgungs-)Lage einschließlich der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich ständig unter Beobachtung halten und so die Auswirkungen von Veränderungen in der Rechts- oder Auskunftsfrage zu einem Herkunftsland im Hinblick auf die Kammerrechtsprechung kontinuierlich neu bewerten und fortschreiben.

Die Geschäftsverteilung am Oberverwaltungsgericht folgt demselben Prinzip.

- 6. Welche Zahl an Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten bzw. beim Oberverwaltungsgericht wird in den nächsten Monaten bzw. Jahren seitens der Landesregierung erwartet?**

Nach der Geschäftsentwicklung im 1. Halbjahr (Anlage 2) ist für das Jahr 2015 beim Verwaltungsgericht mit 3.200 bis 3.500 Neueingängen in Asylverfahren zu rechnen. Auch beim Oberverwaltungsgericht ist ein Anstieg der Verfahrenszahlen zu erwarten.

Eine gesicherte langfristige Prognose der Entwicklung der Verfahrenseingänge ist nicht möglich. Neben der schwankenden Zahl der Asylsuchenden hängt sie auch von Anzahl und Ausgang der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeschlossenen Verfahren ab.

- 7. Wie ist die derzeitige Personalsituation bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sowie beim Oberverwaltungsgericht? Welche personellen**

Neueinstellungen sind geplant? Wie soll der Personalmehrbedarf aufgrund steigender Asylverfahren künftig gedeckt werden?

Die Personalsituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt sich aktuell wie folgt dar:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg verrichten derzeit 29 Richterinnen und Richter mit insgesamt 28,75 Arbeitskraftanteilen ihren Dienst, das sind 8 Arbeitskraftanteile mehr als zum gleichen Zeitpunkt des Jahres 2014. Der nichtrichterliche Dienst ist parallel durch die Neueinstellung von zwei Justizfachangestellten verstärkt worden, eine weitere Neueinstellung erfolgt demnächst. Diese personelle Verstärkung wurde vor dem Hintergrund der steigenden Asylverfahrenszahlen unter anderem mit Kabinettsbeschluss vom 10. Juni 2015 durch das Vorziehen von sieben Neueinstellungsmöglichkeiten aus dem bestehenden PEK 2011-2025 ermöglicht.

Weiterhin ist eine Richterin kraft Auftrags ernannt und dem Verwaltungsgericht Magdeburg zugewiesen worden, eine Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht sowie ein Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Halle haben einer Abordnung an das Verwaltungsgericht Magdeburg zugestimmt und eine Stelle für Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht ist mit einem vormaligen Richter am Obergerichtsgericht besetzt worden. Diese Maßnahmen haben zu einer weiteren Verstärkung im richterlichen Bereich geführt.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle verrichten derzeit 16 Richterinnen und Richter ihren Dienst. Aufgrund der bestehenden Asylverfahrenskonzentration bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg war eine personelle Verstärkung des Verwaltungsgerichts Halle weder im richterlichen noch im nichtrichterlichen Dienst erforderlich.

Bei dem Obergerichtsgericht des Landes Sachsen-Anhalt verrichten derzeit elf Richterinnen und Richter ihren Dienst. Personelle Verstärkungen sind bisher weder im richterlichen noch im nichtrichterlichen Dienst erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Obergerichtsgericht des Landes Sachsen-Anhalt durch die steigende Anzahl an Asylverfahren nur in Urteilsverfahren zusätzlich belastet wird, da Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in Eilverfahren ausgeschlossen sind, vgl. § 80 AsylVerfG.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass ausschließlich das Verwaltungsgericht Magdeburg Asylverfahren bearbeitet? Welche Vorteile und welche Nachteile ergeben sich aus der Konzentration der Bearbeitung von Asylverfahren an ausschließlich einem Standort der Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Die derzeitige Situation der Zuständigkeitskonzentration beim Verwaltungsgericht Magdeburg ist differenziert zu betrachten.

Bei einer Aufhebung der Zuständigkeitskonzentration würden die anfallenden Verfahren auf mehr Richter verteilt, dabei würden die berufserfahrenen Richter beim VG Halle sofort in Asylsachen als Einzelrichter eingesetzt werden können (§ 76 Abs. 5 Asylverfahrensgesetz).

Gleichzeitig könnte die Verteilung der Verfahren auf beide Verwaltungsgerichte für die Rechtssuchenden zu einer größeren Ortsnähe führen. Dies setzt aller-

dings voraus, dass die Betroffenen zum Zeitpunkt einer etwaigen mündlichen Verhandlung noch am gleichen Ort untergebracht sind, an dem sie zur Zeit der Klageerhebung untergebracht waren.

Die Einbeziehung des VG Halle dürfte zu organisatorischen Herausforderungen führen. Die Verteilung der Verfahren und damit auch die Anforderungen an den Personaleinsatz, den Raumbedarf und die notwendige sächliche Ausstattung der einzelnen Verwaltungsgerichte wird bestimmt durch die örtliche Unterbringung der Betroffenen. Hier sind erhebliche Schwankungen zu erwarten, die in der Planung angemessen zu berücksichtigen sind.

Eine Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung hat keine Auswirkungen auf bereits anhängige Verfahren. Diese verbleiben beim VG Magdeburg auch dann, wenn der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Bezirk des VG Halle untergebracht war. Gemäß § 83 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17 Abs. 1 GVG sind nach Rechtshängigkeit einer Sache eintretende Veränderungen der die örtliche Zuständigkeit des Gerichts begründenden Umstände unbeachtlich. Eine tatsächliche Verteilung der Geschäftsbelastung auf mehrere zuständige Gerichte würde daher nur zeitversetzt und sukzessiv eintreten.

9. Beabsichtigt die Landesregierung, diese Konzentration der Bearbeitung von Asylverfahren ausschließlich durch das Verwaltungsgericht am Standort Magdeburg aufzuheben? Wenn ja, aus welchen Gründen, wie und wann?

Die anstehende Standortentscheidung über eine zweite Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt wird Auswirkungen auf die Frage haben, ob die Verordnung über die Zuständigkeitskonzentration beim Verwaltungsgericht Magdeburg aufgehoben werden sollte.

10. Bedarf es diesbezüglich einer solchen Entscheidung der Beteiligung bzw. Einbeziehung des Parlaments? Wenn ja, in welcher Form?

Die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Asylverfahren sieht bislang vor, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg landesweit für alle Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Asylbewerber betreffender Maßnahmen der Ausländerbehörden örtlich zuständig ist. Sie beruht im Wesentlichen auf einer Maßgabe des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n Absatz 1), die den neuen Bundesländern in der ersten Zeit nach der deutschen Wiedervereinigung im Interesse eines möglichst rationellen und flexiblen Einsatzes der knappen Ressourcen die Möglichkeit einräumte, durch Rechtsverordnungen Zuständigkeitskonzentrationen anzuordnen.

Die Maßgabe des Einigungsvertrages ist inzwischen vom Bundesgesetzgeber durch das BMJ - Maßgabenbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 891) - für nicht mehr anwendbar erklärt worden. Die auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen gelten fort, können aber vom Gesetzgeber aufgehoben werden.

Deshalb kann die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Asylverfahren vom 7. Juni 1994 nur durch ein entsprechendes (Landes-) Gesetz aufgehoben werden.

Geschäftsanfall des Oberverwaltungsgerichts

	2014	1. Q. 2015	1. HJ 2015
Gesamtgeschäfte			
Eingänge	924	160	324
Erledigungen	1.026	174	347
Bestand am Jahresende	327	274	264
davon			
Allgemeine Senate insgesamt			
Eingänge	893	153	310
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	96,6%	95,6%	95,7%
Erledigungen	1.026	174	347
Bestand am Jahresende	284	263	247
davon			
Erstinstanzl. Hauptverfahren			
Eingänge	27	0	4
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	2,9%	0,0%	1,2%
Erledigungen	24	1	5
Bestand am Jahresende	32	31	31
Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)	15,0	5,2	20,5
Berufungen mit Anträgen auf Zulassung und Beschwerden gg. Hauptsacheentscheidungen			
Eingänge	313	80	171
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	33,9%	50,0%	52,8%
Erledigungen	366	103	200
Bestand am Jahresende	223	200	194
Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)	9,1	9,0	9,4
Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorl. Rechtsschutz und sonstige Verfahren (inkl. Nc-Sachen)			
Eingänge	553 ¹⁾	73	135
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	59,8%	45,6%	41,7%
Erledigungen	636	70	142
Bestand am Jahresende	29	32	22
Asylsenate - Berufungen und Anträge auf deren Zulassung			
Eingänge	31	7	14
Anteil i.v.H. an Gesamtgeschäfte insgesamt	3,4%	4,4%	4,3%
Erledigungen	43	11	17
Bestand am Jahresende	10	5	6
Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)	8,7	3,6	3,7

¹⁾ darunter 320 Neuzugänge in Nc-Angelegenheiten

**Geschäftsanfalls der Verwaltungsgerichte
des Landes Sachsen-Anhalt**

	2014		1. Quartal 2015		1. Halbjahr 2015	
	VG Magdeburg	VG Halle	VG Magdeburg	VG Halle	VG Magdeburg	VG Halle
Gesamtgeschäfte						
Eingänge	4.878	1.959	1.105	409	2.501	876
Erledigungen	1.882	2.018	494	612	902	1.036
Bestand am Jahresende	3.596	1.459	2.059	1.256	2.885	1.299
Allgemeine Kammern insgesamt						
Eingänge	2.044	1.959	419	409	836	876
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	41,9%	100,0%	37,9%	100,0%	33,4%	100,0%
Erledigungen	1.881	2.018	493	612	901	1.036
Bestand am Jahresende	1.569	1.459	1.495	1.256	1.505	1.299
davon:						
Hauptverfahren gesamt						
Eingänge	1.299	1.275	331	303	638	660
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	26,6%	65,1%	30,0%	74,1%	25,5%	75,3%
Erledigungen	1.112	1.238	298	332	605	630
Bestand am Jahresende	1.371	1.196	1.404	1.167	1.405	1.226
durchschnittliche Verfahrensdauer ¹⁾	10,5	10,3	12,1	9,3	11,9	10,7
Verfahren zur Gewährung vorl. Rechtsschutzes (incl. Nc-Verfahren)						
Eingänge	745	684	88	106	198	216
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	15,3%	34,9%	8,0%	25,9%	7,9%	24,7%
Erledigungen	769	780	195	280	296	406
Bestand am Jahresende	198	263	91	89	100	73
durchschnittliche Verfahrensdauer ¹⁾	2,3	3,1	3,7	3,0	3,3	2,9
Asylkammer						
Eingänge	2.834		686		1.665	
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	58,1%		62,1%		66,6%	
Erledigungen	2.027		564		1.380	
Bestand am Jahresende	1.534		1.656		1.819	
davon:						
Hauptverfahren gesamt						
Eingänge	1.675		385		918	
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	34,3%		34,8%		36,7%	
Erledigungen	969		261		572	
Bestand am Jahresende	1.391		1.515		1.737	
durchschnittliche Verfahrensdauer ¹⁾	7,6		10,1		10,1	
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes						
Eingänge	1.159		301		747	
Anteil i.v.H. an Geschäftsanfall insgesamt	23,8%		27,2%		29,9%	
Erledigungen	1.058		303		808	
Bestand am Jahresende	143		141		82	
durchschnittliche Verfahrensdauer ¹⁾	0,8		1,5		1,2	

¹⁾ in Monaten